

Gebührenordnung für den Friedhof Schwarzkollm

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm

in der Sitzung vom 13.04.2018
für den Friedhof in Schwarzkollm
nachstehende
erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen auf 25 Jahre,

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.2 | Erdreihengrabstätte (1 Sarg) | € 204,25 |
| 1.3 | Kindergrabstätte | |
| 1.3.1 | Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Sarg) | € 81,70 |
| 1.3.2 | Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Urne) | € 81,70 |
| 1.4 | Urnenreihengrabstätte (1 Urne) | |
| 1.4.1 | Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Beisetzung von Urnen | € 204,25 |
| 1.5 | Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren mit einheitlicher Gestaltung Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung | |
| 1.5.1 | Urnengemeinschaftsgrabstätte 2 | € 3.123,39 |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von € 12,99 je Grabstelle und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-------|---|---------|
| 3.1 | Erdbestattungen bei einer | |
| 3.1.1 | unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte | € 20,00 |
| 3.1.2 | unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | € 20,00 |
| 3.2 | Urnenbeisetzungen bei einer | |
| 3.2.1 | unterirdischen Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte | € 20,00 |

4. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen

- | | | |
|-------|--|---------|
| 4.1 | Zustimmung zur Errichtung | |
| 4.1.1 | von stehenden Grabmalen einschließlich Einfassung (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre) | € 45,00 |

4.1.2	von liegenden Grabmalen einschließlich Einfassung	€ 20,00
4.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen einschließlich Einfassung	€ 20,00
4.1.4.	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	€ 20,00
4.2 Sonderregelungen		
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt, bei Erdreihengrab und Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 250,00
	bei Urnenreihengrab und Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind, bei Erdreihengrab und Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 250,00
	bei Urnenreihengrab und Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen	€ 20,00
5. Ausbetten, Umsetzen, Versenden		
5.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€ 1.340,00
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	€ 190,00
5.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	€ 1.040,00
5.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	€ 160,00
5.5	Übersenden einer Urne	€ 75,00
6. Einzelleistungen		
6.1	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.1.1	je Jahr	€ 30,00
6.1.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	€ 20,00
6.1.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	€ 20,00
6.1.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	€ 20,00
6.1.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	€ 20,00
6.2	Nutzungsrecht	
6.2.1	Zustimmung zur Übertragung	€ 5,00
6.2.2	Zulassung eines Teilverzichts	€ 5,00
6.3.3	Überlassung einer Gebührenordnung	€ 3,00
6.4.4	Überlassung Richtlinien zur Grabgestaltung	€ 3,00

6.3 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev.
(einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer
bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)

6.3.1	Erdreihengrabstätte	€ 250,00
6.3.2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
6.3.3	Urnenreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 150,00

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Schwarzkollm, den 13.04.2018

Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift

Datum

Siegel

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

- durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigem Wortlaut
in der : „Schwarzkollmer Information“ im Juni
und anschließenden Aushang auf dem Friedhof Schwarzkollm
vom 01.09.2018 bis 01.10.2018